

## **Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA) östlich des FFH-Gebietes „Grabensystem Tiefenriede“**

### Vorbemerkung.

Im Falle des vorliegenden Textes handelt sich **nicht um ein gerichtsverbindliches und -festes Gutachten, sondern um eine fachliche Stellungnahme.** Dem Verfasser ist sowohl die hier im Fokus stehende Libellenart Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die betreffende Lokalität und Region seit vielen Jahren bekannt. Die vorliegende Stellungnahme wurde demnach aufgrund dieser spezifischen Kenntnisse wie auch nach fachlichem Austausch mit weiteren Experten der Tiergruppe Libellen und speziell der Libellenart *C. mercuriale* verfasst.

### Schutzgut und –status.

Das FFH-Gebiet „Grabensystem Tiefenriede“ (DE-3516-302) wurde zur langfristigen Sicherung der bodenständigen, stabilen Population der Helm-Azurjungfer sowie der gelegentlich auftretenden, wahrscheinlich nicht bodenständigen Population der Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) eingerichtet. Beide Arten sind in der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie im Anhang 2 aufgeführt, für deren Arten spezielle Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Darüber hinaus sind sie – wie alle Libellenarten – durch die deutsche Artenschutzverordnung (vgl. Bundesnaturschutzgesetz) gesichert und stehen in Deutschland wie in allen Bundesländern mit bodenständigen Populationen auf der jeweiligen Roten Liste (je nach Bundesland in den Kategorien 1 bis 3). Aufgrund dieses besonderen Schutz- und Gefährdungsstatus der beiden Libellenarten ist der langfristigen Erhaltung und Sicherung der Populationen wie auch ihrer Lebensstätten höchste Priorität im Arten- und Biotopschutz zuzusichern, d.h. **alle realen oder potenziellen Gefährdungen sind bei geplanten Eingriffen in die Lebensräume und ihre Umgebung auszuschließen oder auf ein Minimum zu reduzieren!**

**Artenschutzrechtlich ist im vorliegenden Fall zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden, nämlich dem Tötungsverbot und der Beeinträchtigung der Lebensräume.** (Im Folgenden wird der Einfachheit halber als einzige Art *Coenagrion mercuriale* genannt; da *C. ornatum* sehr ähnliche ökologische Ansprüche hat, ist sie in den Ausführungen explizit enthalten.)

### Tötungsverbot.

Inwieweit Individuen und damit Populationen von Libellen direkt durch Kontakt mit Rotorblättern zu Schaden kommen, ist vollständig unbekannt. Für eine mögliche Tötung spricht das Phänomen des „insect fouling“, bei dem erhebliche Mengen getöteter Insekten an WEA festzustellen sind; ob auch Kleinlibellen betroffen sind, ist nicht bekannt. Auch die Tatsache, dass Libellen wie andere Insekten durch Aufwinde über weite Strecken verdriftet werden, lässt eine Tötung von Imagines als möglich erscheinen. Auf der anderen Seite liegt die ‚normale‘ Flughöhe von Kleinlibellen (zu denen *C. mercuriale* und *C. ornatum* gehören) im Bereich unter 5(-10)m, also weit unterhalb der sich bewegenden Rotoren. Schädigungen durch Verwirbelungen, starke Lärmimmissionen u.a. können im vorliegenden Fall wohl ausgeschlossen werden. Insgesamt kann – jedenfalls bei heutigem Stand des Wissens – **die direkte Schädigung oder Tötung von Imagines der Helm-Azurjungfer als sehr unwahrscheinlich angesehen, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.**

### Beeinträchtigung der Reproduktionsgewässer.

Deutlich schwieriger ist das Risiko einer Beeinträchtigung oder gar Schädigung der Lebensräume (Reproduktionsgewässer mitsamt der angrenzenden Reife-, Überdauerungs- und Jagdhabitats) anzusehen. Besonders wesentlich ist hier die Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche von *C. mercuriale*, von denen **die Faktoren Besonnung, Quellnähe/Grundwasserbeeinflussung (verbunden mit hohen winterlichen Wassertemperaturen und der Existenz von wintergrüner Submersvegetation) und Fließbewegung im vorliegenden Fall besonders relevant sind.**

- **Besonnung:** Aufgrund der Entfernung zwischen FFH-Gebiet und geplanten WEA ist von einer Beschattung durch die Anlagen (incl. der rotierenden Blätter) nicht auszugehen. Dabei ist auch der Umstand als günstig zu bewerten, dass die geplanten Anlagen im Osten und nicht im Süden oder Westen der Reproduktionsgewässer stehen-
- **Grundwasser- oder Quelleinfluss:** Dem Verfasser liegen keine Daten über die Tiefe, Größe und Fließgeschwindigkeit der Grundwasserströme im Gebiet vor; darüber hinaus ist er kein Hydrologie- und speziell Grundwasserexperte. Es ist in jedem Fall anzunehmen, dass es am Rande der Dümmeriederung im Bereich der randlichen Terrasse ausgeprägte Grundwasserströme gibt, welche die Hydrologie des Gebietes im Dreieck zwischen Dümmer, Stenweder Berg und Bohmte deutlich prägen. Allgemein bekannt ist darüber hinaus, dass sich hydrologisch relevante Eingriffe nicht nur im direkten Einflussbereich des Eingriffs, sondern auch über größere Strecken auf grundwasserprägte Lebensräume wie Niedermoore, Feucht- und Nasswälder oder Grundwasserbäche und -gräben auswirken. Im vorliegenden Fall ist es demnach durchaus denkbar, **dass es durch den Bau und die Existenz der geplanten WEA zur Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, speziell der Grundwasserströme kommen kann.**
- **Fließbewegung:** Soweit bekannt, liegen die Standorte aller geplanten Windräder in einem gewissen Abstand zu den Reproduktionsgewässern Tiefenriede und Grenzkanal, so dass eine direkte Beeinträchtigung der Fließgewässerkörper nicht zu erwarten ist. Allerdings ist in jedem Fall zu verhindern, dass durch Bautätigkeit und Zuwegung irgendeine Beeinflussung der Fließbewegung oder gar eine Stauwirkung eintritt.

### Angrenzende Flächen.

Durch Bautätigkeit und Existenz der WEA darf es nicht **zu einer weiteren Eutrophierung der Wasserkörper und einer Intensivierung der Landnutzung auf umgebenden Flächen** kommen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft eine Vernetzung der Population an der Tiefenriede mit derjenigen in Ilwede (vgl. Untersuchungen von F. Kastner) bestehen bleibt. Für eine zu erwartende **Kompensation** durch Anlage einiger WEA sollten Maßnahmen zum Schutz der Libellenpopulationen ergriffen werden: Anlage von mind. 5m breiten Pufferstreifen zu angrenzenden Äckern, Umwandlung von Äckern in zweischüriges Grünland ohne Düngung (Mahd etwa Mitte Mai und Mitte/Ende August); Begründung: Libellen nutzen Extensivgrünland und Hochstaudenfluren als Nahrungs-, Reife- und Überdauerungshabitat, während u.a. Wälder, Siedlungen und Äcker weitestgehend gemieden werden.

### **Fazit**

1. Die Wahrscheinlichkeit einer **direkten Schädigung oder Vergrämung von Imagines** durch Schattenwurf, Lärm, Verwirbelung, Kollision oder andere Einwirkungen ist grundsätzlich und/oder im vorliegenden Fall als sehr gering einzustufen, sie dürften daher mit Sicherheit nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Population im FFH-Gebiet Tiefenriede führen.

2. Eine **direkte Beeinträchtigung des sichtbaren Grabensystems** (mit den zweijährigen Larvenpopulationen) durch Bautätigkeit, Zuwegung oder sonstige Veränderungen der betreffenden Flächen mit möglichen Auswirkungen v.a. auf Fließbewegung und – geschwindigkeit muss verhindert werden, ebenso wie eine indirekt einwirkende Eutrophierung der Gewässer v.a. durch intensiviert Landnutzung in den angrenzenden Flächen.

3. **Als problematisch werden mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers gesehen**, die auch über weite Strecken wirken können und von dessen Wirksamkeit das Vorkommen einer C.mercuriale – Population direkt abhängt.. Hier ist durch ein hydrologisches Gutachten mit besonderer Berücksichtigung der Grundwasserströmungen, -tiefen und – mächtigkeiten sicherzustellen, dass – gemäß dem Vorsorgeprinzip- eine Störung des Grundwasser-Einflusses nicht zu erwarten ist. Aus Gründen der Beweissicherung sind Pegel sowohl im FFH-Gebiet als auch im Bereich der geplanten WEA vor und nach den Baumaßnahmen zu setzen und regelmäßig zu kontrollieren. **Ohne ein solches fundiertes hydrologisches Gutachten und die daraus resultierende Bewertung des Gefährdungspotentials kann der Verfasser dieser Stellungnahme dem Bau und Betrieb von WEA in der Nähe zum FFH-Gebiet Tiefenriede nicht zustimmen** (inwieweit ein solches Gutachten bereits vorliegt, ist ihm nicht bekannt.)

4. Um die möglichen Auswirkungen von WEA auf das FFH-Gebiet zu minimieren, sind WEA im östlichen Bereich (Nr. 6-10 lt. Karte der Entwurfsplanung) denjenigen im westlichen Bereich (Nr. 1-5) vorzuziehen.

Oldenburg, 5. August 2016

Prof. Dr. Rainer Buchwald  
Acordialstr. 19  
26129 Oldenburg